

VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE SONNTAG

Jahrgang 2023

Ausgegeben am 22.12.2023

3. Verordnung: Hand- und Zugdienste

VERORDNUNG DER GEMEINDE SONNTAG ÜBER DIE FESTSETZUNG DER HAND- UND ZUGDIENSTE

Auf Grund des Beschlusses des Gemeindevorstandes vom 12.12.2023 wird gem. § 91 der Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 25/1935 idGF, LGBl. Nr. 35/1985, verordnet.

§ 1

Zur Leistung der Hand- und Zugdienste ist jeder Haushaltsvorstand verpflichtet. Besteht ein Haushalt aus mehreren Personen, ist jene Person als Haushaltsvorstand anzusehen, die in der Regel am meisten zum Haushaltseinkommen beiträgt. Tragen mehrere Haushaltsmitglieder in ungefähr gleichem Umfang zum Haushaltseinkommen bei, gilt im Zweifel das älteste Mitglied unter ihnen als Haushaltsvorstand.

§ 2

Jeder Haushaltsvorstand ist zur Leistung von Diensten im Ausmaß von einer Tagschicht (das sind 8 Arbeitsstunden) jährlich verpflichtet.

Ausgenommen davon sind Haushalte, deren Haushaltsvorstand

- a) das 70. Lebensjahr (bei Frauen das 65. Lebensjahr) vollendet hat und keinen tauglichen Vertreter für Hand- und Zugdienste stellen können

§ 3

Der Haushaltsvorstand kann zur Verrichtung von Arbeiten, welche im Besonderen Interesse der Gemeinde gelegen sind, insbesondere zur Landschaftsreinigung, Instandhaltung und Erhaltung von Straßen, Wegen und Brücken, zur Kulturarbeit im Gemeindewald, zur Instandhaltung von Wanderwegen, zu Reinigungsarbeiten sowie zur Beseitigung der Folgen von Elementarereignissen herangezogen werden.

§ 4

Die auferlegten Dienste sind vom Haushaltsvorstand unentgeltlich nach besten Kräften und Fähigkeiten persönlich oder durch einen tauglichen Vertreter zu leisten.

§ 5

Die Gemeinde hat die Leistung der zu erbringenden Hand- und Zugdienste durch eine geeignete Person beaufsichtigen zu lassen. Diese Aufsichtsperson ist verpflichtet, genaue Aufzeichnungen über Art, Umfang, Zeit und Ort der geleisteten Arbeit zu führen. Bei der Durchführung der zu leistenden Hand- und Zugdienste ist den Anweisungen des Aufsichtsorgans Folge zu leisten.

§ 6

Der Haushaltsvorstand ist berechtigt, sich durch Bezahlung eines gem. Artikel VII dieser Verordnung zu berechnenden Ersatzbetrages an die Gemeinde Sonntag von der Verpflichtung zur persönlichen bzw. durch einen tauglichen Vertreter zu erbringender Leistung der Hand- und Zugdienste zu befreien.

§ 7

Für jede zu leistende Arbeitsstunde wird ein Ersatzbetrag von € 14,00 festgesetzt (gesamt € 112,00).

§ 8

Die Gemeinde Sonntag hat dem Leistungspflichtigen durch Bescheid, Art, Umfang und Zeitpunkt des zu leistenden Dienstes vorzuschreiben sowie den wahlweise zu bezahlenden Ersatzbetrag ziffernmäßig festzusetzen.

§ 9

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft. Alle früher erlassenen Verordnungen über die Festsetzung von Hand- und Zugdiensten der Gemeinde Sonntag werden mit Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft gesetzt.

Der Bürgermeister:

S t e f a n N i g s c h

